

§ 23 Anrechnung verwandter Studien

(1) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem dem Studium für das angestrebte Lehramt verwandten Studium entscheidet die Hochschule, an der der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung immatrikuliert ist. ²Eine *Anrechnung* von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, ist nur in einem Umfang von höchstens 70 v.H. des in § 22 Abs. 2 für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens zulässig.

(2) Soweit im Rahmen eines nach Abs. 1 anrechenbaren Studiums entsprechende Praktika mit Erfolg besucht wurden, können diese auf Antrag als Nachweise gemäß § 22 vom Prüfungsamt anerkannt werden.

(3) ¹Eine Anrechnung von universitären Prüfungsleistungen als Ersatz für Teil- oder Einzelprüfungen der Ersten Staatsprüfung ist ausgeschlossen. ² § 29 Abs. 12 bleibt unberührt.